

Bitte füllen Sie das Formular am PC aus! Drucken Sie es nur zum Unterschreiben und Faxen/E-Mails aus!

An die Bildungsdirektion für Steiermark  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Bei Einbringung über eine Schule Name und Schulkennzahl:

(Auf die von der Bildungsdirektion für Steiermark vorgesehenen Einbringungsmöglichkeiten unter <https://www.bildung-stmk.gv.at/kontakt.html> wird hingewiesen.)

## Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht für die Vorschulstufe im Schuljahr

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Die Anzeige hat jedenfalls **vor** Beginn des Schuljahres zu erfolgen.

_____ Vorname des Schülers/der Schülerin		_____ Nachname des Schülers/der Schülerin	_____ Geburtsdatum
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Herr			
Frau			
_____ Vor- und Nachname eines Erziehungsberechtigten		_____ Tel.	
_____ Straße Nr.	_____ PLZ	_____ Ort	

**Der Kindergartenbesuch dient nicht der Erfüllung der Schulpflicht und ersetzt daher auch nicht den häuslichen Unterricht!**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der häusliche Unterricht mit dem schulischen Unterricht gleichwertig ist. Die Bildungsdirektion ist jedoch verpflichtet, eine „Grobprüfung“ des angezeigten häuslichen Unterrichts vorzunehmen, um festzustellen, ob diese Gleichwertigkeit auch im konkreten Einzelfall gegeben ist. Es sind hierbei Feststellungen zu treffen, ob es Anhaltspunkte gibt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die geforderte Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts mit einem schulischen Unterricht nicht gegeben ist.

Der Partei kommt im Verfahren eine Mitwirkungspflicht zu.

Welche Person hält den Unterricht (Name, Geburtsdatum, Anschrift)?

Verfügt der Unterrichtende über ausreichende zeitliche Ressourcen?

Welche berufliche Tätigkeit übt der Unterrichtende aus?



Hat der Unterrichtende Kenntnisse über den Vorschullehrplan bzw. woher bezieht er Informationen über den Lehrplan?

Hat sich der Unterrichtende über pädagogische Konzepte informiert bzw. welches pädagogische Konzept findet Anwendung?

Wo findet der Unterricht statt?

Wann findet der Unterricht statt?

Ein Überspringen, Wechsel oder Wiederholen von Schulstufen ist im häuslichen Unterricht nicht möglich. Sofern das Kind auch im nächsten Schuljahr den häuslichen Unterricht besuchen soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bildungsdirektion vor Beginn des nächsten Schuljahres erneut die Teilnahme am häuslichen Unterricht mittels entsprechenden Formblatts anzuzeigen ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

**Die Entscheidung der Schulleitung über die mangelnde Schulreife des Kindes, in der der Grund für die mangelnde Schulreife angeführt sein muss, ist dem Antrag in Kopie jedenfalls beizuschließen!**

---

Datum

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

---

Unterschrift der Schulleitung